

Satzung

(zuletzt geändert durch Beschluss des Kreisparteitages am 10.12.2017 in Trebsen)

Der AfD - Kreisverband Landkreis Leipzig ist Teil der Bundespartei Alternative für Deutschland.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen Alternative für Deutschland, Kreisverband Landkreis Leipzig.
- (2) Der Sitz des Kreisverbandes ist die Große Kreisstadt Borna.
- (3) Der Kreisverband ist Teil des Landesverbandes Sachsen der AfD. Die Grenzen des Kreisverbandes Landkreis Leipzig decken sich mit dem Territorium des Landkreises Leipzig.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer Satzung und Programm und Ziele der AfD anerkennt und einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Kreisverband Landkreis Leipzig einreicht.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Gemäß Bundessatzung der AfD können der Landesverband Sachsen und der Bundesvorstand binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Annahmeerklärung der Bundesgeschäftsstelle beim Bewerber.
- (3) Der Kreisvorstand darf nur Antragsteller als Mitglied oder Förderer aufnehmen, die ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Leipzig haben.
- (4) AfD-Mitglieder, die während ihrer Mitgliedschaft einer anderen politischen Partei oder anderen politischen Verbänden etc. beitreten, haben den Vorstand sofort zu informieren (siehe Bundessatzung §2 Abs. 3).

§ 3 Organe

Organe des Kreisverbandes sind Kreisparteitag und Kreisvorstand.

§ 4 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.
- (2) Ordentliche Kreisparteitage finden mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Die Einladung zum Kreisparteitag erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit schriftlich vier Wochen vorher. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Außerordentliche Kreisparteitage können bei Bedarf auf Beschluss des Kreisvorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Zehntels der Mitglieder unter Angabe des Grundes und der Tagesordnungspunkte innerhalb einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (7) Der Kreisparteitag beschließt insbesondere über das Kommunalwahlprogramm für den Landkreis Leipzig, über die Kandidatenaufstellung für die Stadtratswahlen, die Kreistagswahlen, die Kommunalwahlen, die Landtagswahlen, die Bundestagswahlen, die Europawahlen, die Delegiertenaufstellung zum Landesparteitag, die Delegiertenaufstellung zum Bundesparteitag sowie den Direktkandidaten für die Bundestagswahl.
- (8) Er wählt den Kreisvorstand, verabschiedet den Haushaltsplan, entlastet den Vorstand nach erfolgtem Rechenschaftsbericht und entlastet den Schatzmeister mit abgeschlossenem Jahresfinanzbericht.
- (9) Der Kreisvorstand hat zu den Kreisparteitagen (KPT) und zu den Mitgliederversammlungen ein Protokoll anzufertigen zu lassen und dieses den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach dem KPT oder der jeweiligen Mitgliederversammlung zugänglich zu machen.
- (10) Jeder Kreisparteitag ist parteiöffentlich. Über die Zulassung oder den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt der Kreisparteitag.
- (11) Anträge zur Tagesordnung Kreisparteitag sind beim Kreisvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen.
- (12) Der Haushaltsplan ist den anwesenden Mitgliedern zum Kreisparteitag schriftlich vorzulegen. Der Haushaltsplan ist mindestens zwei Monate vor einem öffentlichen Wahltermin (bzgl. Wahlkampfbudget) den Mitgliedern abermals zur Abstimmung vorzulegen.
- (13) Der Wahlkampfmanager wird vom Kreisparteitag gewählt. Der Wahlkampfmanager verwaltet das Wahlkampfbudget gemeinsam mit dem Schatzmeister, tätigt die Ausgaben und erstellt einen speziellen Rechenschaftsbericht.

§ 5 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Vorstandsmitgliedern, die vom Kreisparteitag gewählt werden. Der Vorsitzende und der Schatzmeister müssen einzeln gewählt werden. Alle anderen Vorstandsmitglieder können im Blockwahlverfahren gewählt werden.
- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese gegenüber den Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt. Die Amtszeit des Gründungsvorstandes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes sind gleichberechtigt.
- (5) Der Vorstand ist dem Kreisparteitag gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes können vom Kreisparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (7) Beim Rücktritt einzelner Vorstandsmitglieder finden innerhalb von drei Monaten Nachwahlen statt. Bis dahin bleibt der zahlenmäßig verminderte Vorstand weiterhin beschlussfähig.
- (8) Der Kreisvorstand hat mindestens drei Mitgliederversammlungen im Jahr durchzuführen.
- (9) Bewerber um Funktionen im Kreisvorstand haben neben ihrer mindestens einjährigen Mitgliedschaft im Kreisverband Landkreis Leipzig insbesondere ihr aktives Engagement glaubhaft darzulegen.

§ 6 Wahlverfahren

- (1) Die Wahlen erfolgen nach der Wahlordnung, die vom Kreisparteitag mit absoluter Mehrheit beschlossen wird.

- (2) Bewerber für Funktionen des Kreisverbandes haben eine Erklärung über eine etwaige Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit sowie ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Weiterhin ist durch die Bewerber zu erklären, ob diese in den vergangenen 10 Jahren den Status eines Beschuldigten im Strafverfahren innehatten.
- (3) Mitglied des Kreisvorstandes kann nur werden, wer auf Grundlage des AfD-Grundsatzprogramms, die Interessen aller Mitglieder vertritt.

§ 7 Finanzen

- (1) Der Kreisverband finanziert sich aus Sach- und Geldspenden, den Umlagen des Landesverbandes Sachsen und dem gebildeten Vermögen.
- (2) Ein jährlicher Haushaltsplan ist zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen. Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben im jeweiligen Kalenderjahr um 10% über dem beschlossenen Haushaltsplan liegen werden, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und vom Kreisparteitag zu beschließen.
- (3) Der Kreisparteitag wählt zwei Revisoren, die zweimal jährlich zu einem selbst gewählten Zeitpunkt die Konto-, Kassen- und Buchführung durch den Schatzmeister überprüfen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das sowohl dem Kreisparteitag als auch dem Landesschatzmeister vorzulegen ist. Die Revisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Außerordentliche Ausgaben, bezogen auf die Einzelpositionen im beschlossenen Haushaltsplan, bei einem Mehrkostenbetrag von über 1.000 € sind mit dem Vorstand abzustimmen und die Mitglieder darüber zu informieren.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Kreissatzung können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann in jedem Fall nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des Kreisparteitages beim Kreisvorstand eingegangen ist. Beruht ein solcher Antrag jedoch auf einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder des Freistaates Sachsen, so kann er auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Kreisparteitages. Dieser Beschluss muss in einer Urabstimmung bestätigt werden.
- (2) Bei Auflösung des Kreisverbandes ist das Vermögen dem AfD-Landesverband Sachsen zu übereignen. Sollte dieser Verband oder sein Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über künftige Verwendungen können erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.
- (3) Der Kreisverband Landkreis Leipzig haftet nur mit seinem Parteivermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 10 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Sachsen sowie die Schiedsgerichtsordnung der AfD sind Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes und gehen ihr vor, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.
- (3) Diese Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages vom 16. November 2013 in Kraft.

Trebsen, den 10.12.2017

Edgar Naujok
Rainer Kanthack

Jörg Dornau
Elke Gärtner
Horst Juhlemann
Torsten Klemmer
Frank May